Motorsportclub
BURGENLAND

GELÄNDEORDNUNG

1. Geländenutzung ist ausnahmslos nur mit der für das laufende Jahr vorgesehenen Startnummer (Rückennummer) erlaubt.

2. Die Weitergabe der Startnummer (auch nur leihweise) zieht den sofortigen Ausschluss nach sich.

3. Mitglieder, die Fahrer zum Training mitbringen, die keine gültige Startnummer besitzen, müssen ebenfalls mit dem Ausschluss rechnen.

4. Vermeidung jeglicher Verschmutzung durch Motorrad waschen bzw. Ölwechsel usw.

5. Müllentsorgung egal in welchen Mengen insbesondere alte Reifen ist generell am Gelände verboten und wird mit dem Ausschluss und einer Anzeige geahndet.

6. Das Fahren auf der MC- Strecke ist nur mit Sturzhelm und MC-Ausrüstung zulässig.

7. Selektives Sektionstraining auf Streckenabschnitten ist verboten.

8. Befahren der Straße bzw. der Feldwege mit MC-Motorrädern außerhalb des Geländes ist verboten.

9. Im Fahrerlager und bei Zu- und Abfahrt zum Training ist nur Schritttempo erlaubt.

10. Die Mini-Cross Strecke (neben dem Fahrerlager) ist den Kindern mit Klein-Rad-MC vorbehalten.

11. ***Enduro Strecke*** *(im hinteren Bereich des Geländes):*
    Die Ein- und Ausfahrt in den Enduro- Bereich ist nur über die Zufahrt beim Einfahrtstor entlang des Zaunes zum Enduro- Gelände erlaubt.
    Das Ein- oder Ausfahren über die Motocross Strecke ist strengstens verboten! (Unfallgefahr)
    Dem Verlauf und der Richtung des abgesteckten Enduro Trail ist zu folgen.
    Das Fahren außerhalb des Trails ist verboten.
    Sektionales Training ist nicht erlaubt.

12. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder bzw. des Kontrollorganes ist unbedingt Folge zu leisten und nötigenfalls kann auch eine Ausweiskontrolle durchgeführt werden.

13. Das Einfahrtstor ist nach jeder Ein- oder Ausfahrt immer zu schließen!!! (sehr wichtig wegen Haftung)

14. Weiters wird jedes Mitglied angehalten, Sorge zu tragen, dass auch andere Fahrer die Punkte der Gelände-ordnung einhalten!

15. Die Nichteinhaltung o.a.Punkte dieser Geländeordnung wird mit dem Ausschluss geahndet.

Achtung bei Verstößen gegen Punkt 1 ist mit einer Besitzstörungsklage zu rechnen.

Der Vorstand